

078

31

IV ZR 163/52

Verkündet am 26. März 1953.
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Rosa E [REDACTED] geb. V [REDACTED] in St [REDACTED]-S,
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Adolf E [REDACTED], Mechaniker in St [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. März 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Scheffler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das am 25. Juni
1952 verkündete Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Stuttgart aufgehoben. Die Sache wird zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an den zweiten Zivilsenat des Berufungsge-
richts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 4. Februar 1926 geheiratet. Durch die Heirat ist die am [REDACTED]. [REDACTED] 1926 geborene Tochter Margot der Parteien legitimiert worden. Der Kläger ist 1903, die Beklagte 1896 geboren. Die Eheswohnung der Parteien ist in St[REDACTED]; der Kläger arbeitet in M[REDACTED]. Bis 1948 kam er über das Wochenende nach Haus; seit Juni 1948 wohnt er ganz in M[REDACTED]. Schon seit Ende 1947 lebten die Parteien innerhalb der Eheswohnung getrennt. Der letzte eheliche Verkehr hat Ostern 1948 stattgefunden, nachdem es etwa vier Jahre hindurch zu keinem Verkehr gekommen war.

Der Kläger hatte im Mai 1948 auf Scheidung geklagt. Er hatte diese Klage auf § 43 EheG gestützt und zu ihrer Begründung vorgebracht: Die Beklagte könne den Haushalt nicht ordentlich führen; sie habe für ihn, den Kläger, nicht gekocht, wenn er zum Wochenende nach Haus gekommen sei; ferner habe sie Haushaltsgegenstände gegen seinen Willen veräußert, obwohl er ihr genug Haushaltsgeld gegeben habe; sie sei händelsüchtig und habe auch die Tochter Margot schlecht gemacht; weiter habe sie geduldet, daß ihre Freundin Sch[REDACTED] amerikanische Soldaten in die Wohnung genommen und mit ihnen im Ehebett geschlafen habe. Schließlich habe sie ihn, den Kläger, grundlos ehewidriger Beziehungen zu einer Kinderschwester Sto[REDACTED] beschuldigt. Die Klage ist vom Landgericht mit der Begründung abgewiesen worden, es sei nicht bewiesen, daß die Beklagte streitsüchtig sei, daß sie den Haushalt mangelhaft geführt und daß sie Gegenstände veräußert habe. Der Vorwurf, sie habe unzüchtigen Verkehr ihrer Freundin mit einem Mann geduldet, sei widerlegt. Daß die Beklagte den Kläger ehewidriger Beziehungen verdächtigt habe, könne ihr dieser nicht verübeln. Es habe nämlich bei der Beklagten das größte Mißtrauen erwecken

- 3 -

müssen, daß der Kläger, obwohl er ihr erklärt gehabt habe, er werde mit Fräulein Sto nicht mehr zusammenkommen, sich mit dieser getroffen habe, während er der Beklagten gesagt hatte, er mache einen zweitägigen Pfingstausflug mit einem Kollegen. Auch habe es für die Beklagte nahegelegen, sein Fernbleiben von der ehelichen Wohnung mit einer Frau in Verbindung zu bringen. Ihre vor Gericht gemachten Äußerungen, sie werde nach der Sache in M einmal gucken, nur die Frauen da oben seien schuld, könnten im Hinblick auf das eigene Verhalten des Klägers nicht allzuschwer ins Gewicht fallen. Daß sie einer Bekannten gegenüber geäußert habe, der Kläger habe eine andere, sei nicht erwiesen; die herabsetzenden Äußerungen über den Geliebten ihrer Tochter stellten keine wesentliche Verfehlung dar.

Das Vorprozeßurteil ist rechtskräftig geworden.

Der Kläger stützt seine Klage jetzt auf § 48 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen. Zur Begründung ihres Widerspruchs hat sie behauptet, der Kläger, eine noch jugendliche stattliche Erscheinung, wolle sich ihrer nur entledigen, weil sie alt sei. Sie sei herzleidend und deshalb nur beschränkt arbeitsfähig, sie werde auch in ihrem Alter keine Arbeit mehr bekommen. Zur Zeit verdiene sie als Aushilfe nur 10 - 15 DM im Monat. Bei einer Wiederverheiratung des Klägers, mit der den Umständen nach gerechnet werden müsse, würde ihr Unterhalt wesentlich beeinträchtigt sein.

Der Kläger ist dem Widerspruch mit der Behauptung entgegengetreten, die Beklagte habe von Anfang der Ehe an durch gröbliche Vernachlässigung des Haushalts, große Unsauberkeit, Unverträglichkeit, Schwatzhaftigkeit und unsinnige Eifersucht



ein ordentliches Zusammenleben erschwert und schließlich unmöglich gemacht. Er habe die Beklagte nur wegen des vor der Ehe geborenen Kindes geheiratet und an der Ehe lediglich mit Rücksicht auf die heranwachsende Tochter festgehalten. Die Beklagte widerspreche einer Scheidung nur aus Gehässigkeit. Er habe der Beklagten stets ausreichend Unterhalt gezahlt und er sei auch bereit, einen Unterhaltsvertrag abzuschließen.

Das Landgericht in Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht in Stuttgart die Ehe geschieden und festgestellt, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Es hat die Revision zugelassen. Die Beklagte bittet mit dieser, die Klage abzuweisen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben ist und daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum festgestellt. Die Revision hat hiergegen auch keine Rüge erhoben.

II. Rechtlich bedenkenfrei ist auch die Ausführung des Berufungsgerichts, daß den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung treffe. Das Berufungsgericht stellt hierzu zunächst fest, daß schwere Eheverfehlungen der Beklagten nicht erwiesen seien. Drei Zeugen hätten zwar - ebenso wie die Tochter der Parteien im Vorprozeß - ausgesagt, die Beklagte sei schwatzhaft, streitsüchtig und unwahrhaftig,

und dies sei nach dem persönlichen Eindruck, den die Beklagte gemacht habe, auch glaubhaft, es handele sich hier aber mehr um Wesensart und Charaktereigenschaften, als um konkrete, auf Verschulden zurückzuführende Verfehlungen. Dies müsse auch für das Verschweigen der Schwangerschaft der Tochter der Parteien gegenüber dem Kläger gelten, das nicht böswillig und damit schuldhaft, sondern aus Angst erfolgt sei, einem Gefühl, das bei der Beklagten darauf beruhen dürfte, daß sie weder die Kraft noch das Zutrauen zu sich selbst habe, mit größeren Aufgaben, die das Leben ihr stelle, fertig zu werden. Nicht erwiesen sei, daß die Beklagte den Haushalt unordentlich geführt und daß sie ihre Tochter und ein anderes Mädchen aufgefordert habe, sich um materieller Vorteile willen mit Amerikanern einzulassen und daß die Beklagte angeregt habe, der Kläger solle sich eine Freundin halten und von einer Scheidung absehen und ihr - der Beklagten - Geld geben. Daß die Beklagte bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung die Überzeugung geäußert habe, der Kläger habe in M. eine andere Frau, stelle trotz des insoweit negativen Beweisergebnisses kein schweres Verschulden der Beklagten dar, da sie sich offenbar anders die Abwendung des Klägers von ihr nicht erklären könne und weil sie mit dieser Schlußbemerkung in der Beweisaufnahme ihre Interessen habe wahren wollen. Möge die Beklagte auch durch ihre Art und die einer Entfaltung ihrer Persönlichkeit von Natur gesetzten Grenzen zu der Ehezerrüttung erheblich beigetragen haben, so ließe sich doch, auch wenn man alle für sie ungünstigen Ergebnisse der Beweisaufnahmen in beiden Prozessen würdige, nicht feststellen, daß sie die Zerrüttung in erheblichem Maße verschuldet habe. Allerdings müsse ihr eine gewisse Interesselosigkeit vorgeworfen werden, die darin zum Ausdruck gekommen sei, daß sie nach ihren eigenen Angaben den

Kläger in Mössingen kaum besucht habe. Das Verschulden des Klägers wiege demgegenüber erheblich schwerer. Er habe die Beklagte in Verärgerung über ihre Vorhalte Lumpenmensch genannt, ihr einen Teller mit Essen nachgeworfen und sich etwa dahin ausgedrückt, er drehe ihr noch den Kragen um, wenn er auch ins Zuchthaus komme; es stünde um seine Scheidung besser, wenn er sie seinerzeit zum Bett hinausgeworfen hätte, daß sie das Genick gebrochen hätte. Kurze Zeit später habe er mit der Zeugin Sto und deren Freundin einen zweitägigen Pfingstausflug gemacht und der Beklagten wahrheitswidrig erzählt, er gehe mit Geschäftskollegen aus; auch habe er den Ausflug trotz der Vorhaltungen der Beklagten, die ihn auf dem Bahnhof gestellt habe, durchgeführt. Das Gesamtverhalten des Klägers sei grob ehewidrig. Auch habe sich der Kläger jedenfalls äußerlich durch seine Loslösung aus der häuslichen Gemeinschaft ins Unrecht gesetzt. Die sich hieraus ergebende Verschuldensvermutung habe er nicht entkräften können; denn einerseits habe er - wie ausgeführt - kein nennenswertes Verschulden der Beklagten an der Zerrüttung als Anlaß zur Trennung nachzuweisen vermocht und andererseits habe er sich kaum bemüht, seine innere Abwendung von der Beklagten zu bekämpfen, wie sich daraus ergäbe, daß seine in Mössingen von einem anderen Haushalt gewonnenen Eindrücke dazu geführt hätten, daß er von 1944 bis Ostern 1948 mit der Beklagten nicht geschlechtlich verkehrt habe.

Diese Feststellungen und Ausführungen lassen im Ergebnis keinen Rechtsirrtum erkennen. Das Berufungsgericht hat insbesondere ersichtlich nicht verkannt, daß bei der Frage, ob der Widerspruch zulässig sei, auch ein nicht schuldhaftes Verhalten der Beklagten mit zu berücksichtigen ist.

III. Das Berufungsgericht hat die Revision mit der Begründung zugelassen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung deswegen zu, weil der Bundesgerichtshof noch keinen Fall entschieden habe, in dem die Ehe wegen der Geburt eines Kindes geschlossen sei und ein ehewidriges oder ehebrecherisches Verhalten des Klägers nicht nachgewiesen sei. Sollte dies dahin zu verstehen sein, daß die beiden angeführten Umstände für sich allein ausreichend sein könnten, einen zulässig erhobenen Widerspruch als beachtlich oder aber als unbeachtlich erscheinen zu lassen, so kann dem nicht zugestimmt werden. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 22. Januar 1951 (BGHZ 1, 87) und seither wiederholt ausgeführt hat, kann die Frage, ob der Widerspruch nicht zu beachten ist, ob also die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist (§ 48 Abs 2 S 2 EheG), nur unter Prüfung aller Umstände der konkreten Ehe und in Würdigung des gesamten Verhaltens beantwortet werden. Der Beweggrund, der einen oder beide Ehegatten zur Eingehung der Ehe veranlaßt hat, könnte also allenfalls als einer der vielfältigen Umstände in Betracht kommen, die bei der Entscheidung der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruch ins Gewicht fallen. Daß bei der hiernach erforderlichen Abwägung der für und wider die Beachtlichkeit in Frage kommenden Tatsachen einer bestimmten Tatsache nicht grundsätzlich eine größere Bedeutung beizumessen sei als einer anderen oder daß nicht den für die Tragbarkeit der Ehe sprechenden Umständen regelmäßig das größere Gewicht beizumessen sei oder umgekehrt, ist in der angeführten Entscheidung ebenfalls ausgeführt. Ob also bei einer Ehe, die nur durch den Wunsch, das erwartete oder bereits geborene Kind ehelich werden zu lassen, veranlaßt worden ist, der Widerspruch

beachtlich sei oder nicht, ist eine Frage, die sich nicht grundsätzlich beantworten läßt. Fraglich könnte nur sein, ob diese Tatsache überhaupt zu berücksichtigen ist oder aber sie etwa aus der Erwägung heraus nicht zu beachten sei, daß einem vor der Eheschließung liegenden Umstand keine Bedeutung zukommen könne, nachdem beide Parteien sich durch das feierliche Ehegelöbnis gebunden haben. Dem letzteren ist aber nicht zuzustimmen. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen (vgl z.B. BGHZ 2, 68 717), daß auch vor der Eheschließung liegende Umstände bei der Beurteilung der Beachtlichkeit eine Rolle spielen können. Es kommt in der genannten Entscheidung auch zum Ausdruck, daß eine Übereilung in der Eheschließung ebenso wie der Umstand, daß sie vor allem mit Rücksicht auf die Schwangerschaft der Frau geschlossen worden ist, nicht in jedem Falle unbeachtlich seien. Es würde aber eine bedenkliche Entwertung des Eheversprechens darstellen, wollte man dem ihm zugrunde liegenden Beweggrund bei der Frage der Beachtlichkeit eines Widerspruchs eine erhebliche Bedeutung beimessen; insbesondere darf einem Ehegelöbnis nicht etwa deswegen eine minder bindende und verpflichtende Kraft beigemessen werden, weil es im wesentlichen um des erwarteten oder schon geborenen Kindes willen gegeben worden ist. Entscheidend kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang sich der Beweggrund auf die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft ausgewirkt hat und ob er etwa zur Folge gehabt hat, daß der Mangel an wahrer Zuneigung zur Ehefrau alsbald erkennen ließ, daß eine Fehlehe vorlag. Das Berufungsgericht meint, die vom erkennenden Senat vertretene Ansicht, es müsse sich alsbald erweisen, daß eine ungewöhnliche Verschiedenheit des Alters oder des Charakters die Ehe zu einer Fehlehe gestaltet haben, finde im Gesetz keine Stütze, jedenfalls sei eine solche zeitliche Beschränkung dann nicht gerechtfertigt, wenn einmal der Altersunterschied die

Ehe erst in ihrem späteren Verlauf zu einer Fehlehe werden lasse und zweitens der Kläger dieses Risiko nicht der Ehe, sondern eines anderen Zweckes, hier also des Kindes wegen, auf sich genommen habe. Diese Ausführung des Berufungsgerichts ist zunächst nicht schlüssig: Ein Risiko auf sich nehmen heißt, bei Eintritt des als möglich vorausgesehenen Übels bereit sein, die Folgen zu tragen und sie nicht auf den anderen abwälzen. Die vom erkennenden Senat ausgesprochene Beschränkung ("alsbald") findet zwar im Wortlaut keine Stütze, wie das Berufungsgericht ausführt. Sie ergibt sich aber aus einer sinngemäßen Auslegung des Gesetzes, das sich, ohne Einzelumstände aufzuführen, darauf beschränkt hat, den allgemeinen Maßstab der sittlichen Rechtfertigung aufzustellen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts geben somit dem Senat keinen Anlaß, seine Ansicht zu ändern. Es ist vielmehr dabei zu verbleiben, daß ein Altersunterschied, der erst nach langjähriger Dauer der Ehe zu deren Zerrüttung führt, in der Regel die Beachtlichkeit eines zulässigen Widerspruchs nicht erschüttern kann. Wie in dem in BGHZ 1, 356 [358] abgedruckten Urteil des Senats ausgeführt worden ist, ist für die bindende und verpflichtende Kraft einer völlig zerrütteten Ehe die Bedeutung entscheidend, die sie vor ihrer Zerrüttung im Leben der Ehegatten erlangt hatte.

Das Berufungsgericht verkennt denn auch nicht, daß es für die Entscheidung erheblich ist, ob und in welchem Umfang die Ehe der Parteien in den 18 Jahren ihres Zusammenlebens an Inhalt gewonnen hat und inwieweit es zu einer Verwirklichung der Lebensgemeinschaft gekommen ist. Es stellt hierzu fest, daß die Ehe keinen Inhalt gewonnen habe und daß die Verwirklichung der Lebensgemeinschaft mindestens auf Seiten des Klägers nur eine äußerliche

gewesen sei und daß die eheliche Substanz im Laufe der Jahre geschwunden sei. Mit Recht rügt die Revision, daß diese Feststellung unter Vorstoß gegen § 286 ZPO getroffen worden sei. Das Berufungsgericht ist nämlich zu ihr lediglich auf Grund der weiteren Feststellung gekommen, daß der Kläger keinen Geschlechtsverkehr mehr mit seiner Frau gehabt habe, seitdem er in M. gesehen habe, daß es andere Haushaltungen gebe. Daß diese letztere Feststellung lediglich auf Grund der Aussage des Klägers im Vorprozeß beruht, wird zwar von der Revision zu Unrecht gerügt; die Würdigung dieser Aussage liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Aber der Schluß, den das Berufungsgericht aus dieser Tatsache zieht, entbehrt der Grundlage. Es ist nicht ersichtlich, weswegen die plötzliche Beendigung einer langjährigen ehelichen Lebensgemeinschaft ohne unmittelbaren Anlaß im Verhältnis zwischen den Eheleuten sollte beweisen können, daß die Ehe bis dahin keinen Inhalt gewonnen haben könne. Ein dahingehender Erfahrungssatz besteht nicht. Das Berufungsgericht hat nicht erwogen, ob nicht gerade der Umstand, daß der Kläger sich erst infolge des Kennenlernens eines anderen Haushalts von der Beklagten abgewandt hat, dafür spräche, daß der Kläger bis dahin ein ihm befriedigendes Zusammenleben mit der Beklagten geführt hat. Vor allem übergeht aber das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang die Tatsache des Altersunterschiedes. Wenn es davon ausgeht, daß dieser Unterschied die Ehe erst in ihrem späteren Verlauf zu einer Fehlehe haben werden lassen, so liegt die Vermutung sehr nahe, daß die Abkehr des Klägers von der Beklagten nach langjähriger Ehe ihren Grund darin hatte, daß die damals 48 Jahre alte Beklagte ihm nunmehr geschlechtlich nicht mehr das bedeutete, was sie ihm bis dahin bedeutete hatte. Es fehlt also keineswegs an einem unmittelbaren

Anlaß im Verhältnis zwischen den Eheleuten, wie das Berufungsgericht meint, und damit ist seiner Feststellung eine Grundlage entzogen. Wenn weiter das Berufungsgericht feststellt, mit dem Weggang der Tochter aus dem Hause habe die Ehe den letzten mit ihr noch verbundenen Sinn verloren, so bejaht es damit gerade, daß bis dahin die Ehe insoweit doch noch einen Sinn gehabt habe. Der hier festgestellte Umstand spricht also ebenfalls nicht dagegen, daß die Ehe sich bis dahin erfüllt habe. Es mußte auch berücksichtigt werden, daß zum Teil eine Erfüllung der Ehe darin liegt, daß die Beklagte das Kind großgezogen hat.

Begründet ist weiter die Revisionsrüge, die Feststellung, daß die Beklagte bei der Scheidung zu einem wesentlichen Teil aus Gehässigkeit gehandelt habe, sei unter Verstoß gegen die Denkgesetze getroffen worden. Das Berufungsgericht hat seine Feststellung aus drei Umständen hergeleitet: erstens daraus, daß die Beklagte eine Unterhaltsvereinbarung abgelehnt habe, zweitens aus der Art ihrer mündlichen Äußerungen und drittens und insbesondere aus der Hartnäckigkeit, mit der sie an ihren Behauptungen festgehalten habe, der Kläger habe ein Verhältnis in M. und er werde bei Abweisung seiner Scheidungsklage zu ihr zurückkehren, obwohl das erstere von ihr nicht habe bewiesen werden können und das letztere angesichts der entschlossenen unmißverständlichen Einstellung des Klägers auch von der Beklagten ernsthaft nicht erwartet werden könne. Unklar ist zunächst, was das Berufungsgericht unter "Art der mündlichen Äußerungen" versteht. Es ist nicht ersichtlich, ob deren Inhalt oder aber deren Form oder die Art und Weise, in der sie vorgebracht worden sind, für die Feststellung des Berufungsgerichts maßgebend gewesen sind. Es fehlt daher an einer genügenden Grundlage

für eine Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Es ist weiter nicht ersichtlich, weswegen die Ablehnung einer Unterhaltsvereinbarung als ein Beweiszeichen für Gehässigkeit gelten könnte. Sollten die Ausführungen des Berufungsgerichts dahin zu verstehen sein, daß sich die Beklagte auf die Scheidung nicht eingelassen habe, obwohl ihr der Kläger eine Unterhaltsvereinbarung vorgeschlagen habe, so wäre der Schluß auf eine Gehässigkeit ebenfalls falsch; denn sonst müßte angenommen werden, daß jeder auf Scheidung beklagte Ehegatte, der trotz angebotener Unterhaltsvereinbarung seinen Widerspruch aufrecht erhält, aus Gehässigkeit handelt. Daß die Beklagte an ihrer Behauptung festhält, der Kläger habe ein Verhältnis in Mössingen, kann den Schluß auf eine Gehässigkeit nicht rechtfertigen. Auch das Festhalten an ihrer Behauptung, der Kläger werde bei endgültiger Klageabweisung zu ihr zurückkehren, rechtfertigt nicht den Schluß, sie widerspreche der Scheidung aus Gehässigkeit.

Da somit die Feststellungen, die Ehe habe keinen Inhalt gewonnen und die Beklagte widerspreche der Scheidung im wesentlichen aus Gehässigkeit, unter Verletzung des Gesetzes getroffen worden sind, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Bei seiner erneuten Prüfung wird das Berufungsgericht zunächst zu klären haben, ob die Feststellungen, daß die Ehe keinen Inhalt gewonnen und daß die Beklagte aus Gehässigkeit der Scheidung widersprochen habe, aufrecht zu erhalten sind. Es wird weiter klarzustellen haben, ob neben einer etwaigen gehässigen Einstellung nicht noch andere Beweggründe für den Widerspruch maßgebend gewesen sind. Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil selbst ausgeführt,

daß die Beklagte schwer daran zu tragen haben werde, daß sie aus einer verheirateten zu einer geschiedenen Frau werde, daß sie nur beschränkt arbeitsfähig sei und daß ihr Unterhalt nicht gesichert sei. Hierzu wird das Berufungsgericht festzustellen haben, in welchem Maße die verschiedenen in Betracht kommenden und festgestellten Beweggründe wirksam gewesen sind. Es hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, der Widerspruch beruhe "zu einem wesentlichen Teil" auf Gehässigkeit; diese Feststellung ist zu unbestimmt. Wenn sich auch der Natur der Sache nach eine genaue Abwägung der verschiedenen Beweggründe nicht durchführen läßt, so muß doch ersichtlich sein, ob die Gehässigkeit vorwiegend oder ganz überwiegend der treibende Beweggrund gewesen ist; denn nur dann, wenn die Gehässigkeit allein oder doch ganz überwiegend der Grund für den Widerspruch ist, könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß der Widerspruch nicht zu beachten sei.

Schmidt

Ascher

Kregel

v. Werner

Scheffler